

und Menschenverständnisses mit „Disziplin“ und „Unterordnung“ handelten die Bischöfe konsequent und deklarierten dies als „die“ Moral und „das“ Recht in der Kirche.

Die Problematik der bischöflichen Maßnahmen gegenüber den Opponenten (und auch der römischen Kurie, die nicht tatenlos blieb) ergibt sich auch aus dem Begriff der „Rezeption“ des Konzils, den Gatz ausdrücklich in den Untertitel seiner Darstellung aufnimmt. Nach Yves Congar erbringt die Rezeption einer Lehr-Aussage in der Kirche zwar nicht deren Gewalt (*pouvoir*) und Rechtsverbindlichkeit, aber deren moralische Autorität im Sinne von Glaubwürdigkeit und Bewährung¹. Die Kurie und die Bischöfe wußten, daß es mit der Promulgation der vatikanischen Beschlüsse nicht getan war. Die Frage ist freilich, ob deren Glaubwürdigkeit und moralische Autorität durch jene Methoden erbracht wurden, die man tatsächlich zur „Rezeption“ und zur Durchsetzung anwandte. Man hatte offenbar ein Kirchen- und Menschenverständnis, das den ekklesiologisch so wichtigen Begriff „Rezeption“ faktisch degenerieren ließ zur bloßen Unterwerfung, und das darum genau die moralische Autorität schwächte, die man so sehr auf die Fahnen schrieb.

Die Arbeiten von Franzen und von Gatz sind wegen ihres großen Quellenwertes undispensable Pflichtlektüre für die Erforschung der Rezeption des Vatikanischen Konzils in Deutschland, für die Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus und für die Geschichte der Bonner Katholisch-theologischen Fakultät und des Lyceum Hosianum in Braunsberg in jenen Jahren.

Rom

Herman Schwedt

H. J. POTTMEYER: *Unfehlbarkeit und Souveränität*. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts. Tübinger Theologische Studien, Bd. 5. – Mainz 1975.

K. SCHATZ: *Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum*. *Miscellanea Historiae Pontificae* 40. – Rom 1975.

Das Ringen um die Infallibilitätsdefinition des Vatikanum I sowie seine problemreiche Vor- und Nachgeschichte sind seit einer Reihe von Jahren neu in den Blickpunkt der Forschung getreten. Dazu haben namentlich das Konzilsjubiläum und die aufwühlende Anfrage von H. Küng beigetragen. Die beiden hier anzuzeigenden Veröffentlichungen liefern fern aller Polemik eindringliche Bilanzen des jeweiligen Forschungsstandes. Als Synthese werden sie trotz der weitergehenden Forschung ihren Wert behalten.

¹ Vgl. Yves Congar, *La „réception“ comme réalité ecclésiastique*, in: *RevScPhilTh* 56 (1972) 369–403, hier 399 und 401. – Vgl. B. Sesboué SJ, *A propos de la „réception“ de „Humanae Vitae“*, in: *NouvRevThéol* 93 (1971) 360–362. Waclaw Hryniewicz OMI, *Die ekklesiale Rezeption in der Sicht der orthodoxen Theologie*, in: *TheolGlaube* 65 (1975) 250–266.

Pottmeyers Arbeit ist als dogmatische Habilitationsschrift bei W. Kaspar und P. Hünermann in Münster entstanden. Vf. hat sich die Aufgabe gestellt, die „Mißverständnisse dieses problemreichen Dogmas“ durch die Erhellung seiner Voraussetzungen und vor allem seiner gesellschafts- und kirchenpolitischen Bedingtheit zu klären, wobei er sich auf eine Fülle von Vorarbeiten stützen kann. Dennoch schließt seine Arbeit eine Forschungslücke, insofern sie nämlich die vornehmlich von der französischen, deutschen und römischen ultramontanen Ekklesiologie vorbereitete Definition konsequent in den Rahmen der kirchenpolitischen Entwicklung hineinstellt. Nach dem Zerfall der *universitas christiana* und den nicht mehr rückgängig zu machenden Ergebnissen der Französischen Revolution für das Staat-Kirche-Verhältnis erstrebte eine politisch bewußte Ekklesiologie die Stärkung der kirchlich-gesellschaftlichen Strukturen und deren Legitimierung an. Äußere Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der in der ersten Jahrhunderthälfte noch dominierenden staatlichen Kirchenhoheit und innere Integration waren die konkreten Ziele.

Vf. untermauert diese im Ganzen überzeugende These, indem er den Werdegang und die Bedingtheiten der Unfehlbarkeitslehre als Reaktion auf die Revolution bzw. auf den politischen und theologischen Liberalismus in der französischen ultramontanen Theologie (Kap. 2), der deutschen Kirchenrechtswissenschaft (Kap. 3), der deutschen ultramontanen Theologie (Kap. 4) und der Römischen Schule (Kap. 5) verfolgt. Seine Darstellung zeichnet sich durch Dichte und wohlthuende Straffung aus. Wohl hätte er gelegentlich neuere Literatur bzw. neuere Auflagen (z. B. R. Aubert, *Il Pontificato di Pio IX*, Turin 1970) heranziehen sollen.

Die Definition der päpstlichen Infallibilität erscheint daher auf dem von Pottmeyer gezeichneten Hintergrund trotz ihres geistlichen Charakters als eine zutiefst politische Tat. Vf. lehnt eine Relativierung der Wahrheit entschieden ab, betont jedoch mit Recht, daß eine dogmatische Aussage nicht als bezugslose Formel mit dem Anspruch auf formalrechtliche Geltung betrachtet werden dürfe. Seine Intention, Verständnis und Grenzen der Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramt aufzuzeichnen, wird damit über den wissenschaftlichen Wert hinaus auch hilfreich für den heutigen Glaubensvollzug.

Während Pottmeyer den gesellschaftlichen und politischen Rahmen auf dem Weg zur Definition beschreibt, gilt die als Dissertation an der Gregoriana von B. Schneider betreute Arbeit von K. Schatz der Haltung der deutschsprachigen Minoritätsbischöfe vor und während des Konzils. Allzu lange hat die katholische Kirchengeschichtsschreibung die bischöflichen Opponenten der Definition apologetisch als bloße „Inopportunisten“ interpretiert und ihre theologische Gegnerschaft minimalisiert. In dieser Hinsicht hat sich jetzt wohl endgültig eine vorurteilsfreiere Sicht durchgesetzt.

Vf. unternimmt eine Gesamtschau und neue Analyse des bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen herrschenden Kirchenbildes und Unfehlbarkeitsverständnisses. Dafür stützt er sich nicht nur auf die reiche Literatur und die gedruckten Quellen, die er nochmals offenbar sehr sorgfältig durchgesehen hat. Es gelang ihm, außerdem eine Reihe neuer Quellen zu befragen, die über die Gesamtsicht hinaus, die an sich schon eine beeindruckende Leistung darstellt, neue Einsichten vermittelt.

Die deutschsprachige Minoritätsgruppe bietet zudem über die eigentliche Stellungnahme während des Konzilsverlaufes hinaus ein höchst interessantes Studienobjekt für das Ringen um eine angemessene und intellektuell vertretbare Glaubensformel wie auch für die allmähliche Rezeption und Interpretation des zunächst abgelehnten Glaubenssatzes. Denn gerade diesen Gesichtspunkt unterstreicht Vf. mit Recht: Nicht aus kirchenpolitischen Rücksichten gegenüber ihren Regierungen, zumal in den konfessionell gemischten Ländern, sondern mit theologischen Argumenten widersetzte sich die Mehrzahl der Minoritätsbischöfe auf dem Konzil der Definition. Ihr ging es nicht wie der Majorität um das juristische Anliegen einer letzten Garantie für die Verbindlichkeit definitiver päpstlicher Entscheidungen, sondern „um die grundlegende ekklesiologische Klärung des Wesens kirchlicher Unfehlbarkeit, die gewiß im Papst kulminiert, jedoch die Beteiligung und *Communio* der ganzen Kirche voraussetzt“ (S. 492). Dieses Ringen war in seinen Grundzügen durchaus bekannt. Schatz vermag jedoch die Konturen der Auseinandersetzung vielfach schärfer zu ziehen. Konsequenterweise muß er mit allen vereinfachenden Kategorisierungen der deutschsprachigen Antifallibilisten in „Inopportunisten“ und „grundsätzliche Gegner“ brechen. Die von Manning verbreitete „Inopportunitätslegende“ (S. 20 f.) darf damit endgültig als abgetan gelten. Das Kirchenbild und auch das Infallibilitätsverständnis der Minoritätsbischöfe waren tatsächlich viel differenzierter und sie sind nur vom jeweiligen theologischen Werdegang und Umkreis her zu begreifen. Endgültig der Vergangenheit angehören dürfte nun wohl auch die Formel von der schließlichen „Unterwerfung“ der Minorität. Diese nahm gewiß das am 18. Juli verkündete Dogma an, aber dessen Rezeption war im Grunde ein langsamer Prozeß, in dessen Verlauf sich eine Interpretation durchsetzte, die die theologischen Anliegen der Opposition durchaus einbrachte.

Das von Schatz gezeichnete Bild ist zweifellos in manchen Punkten ergänzbar. So wäre nach den Theologischen Fakultäten München, Bonn und Braunsberg auch die Reaktion der Breslauer Fakultät einer eingehenden Erforschung wert. Dennoch dürften die Grundaussagen der sorgfältigen und sehr materialreichen Arbeit ein fester Bestand kirchengeschichtlicher Erkenntnis bleiben.

Erwin Gatz